Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 15 (1940)

Heft: 6

**Artikel:** Will der genossenschaftliche Geist nachlassen?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-101272

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Jahrestagung des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

Wie unsern Mitgliedern rechtzeitig durch Zirkular mitgeteilt wurde, entschloß sich der Zentralvorstand angesichts der gegenwärtigen Lage und der Tatsache, daß die Anmeldungen zur Tagung vorerst nur recht spärlich eingelaufen waren, die auf den 9. Juni angesetzte Jahrestagung des Verbandes bis auf weiteres zu verschieben. Die Tagung soll wenn immer möglich in der zweiten Hälfte des Monats September stattfinden. Wir bitten unsere Mitglieder, Nr. 5 des «Wohnens», in welcher Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Traktanden der Jahresversammlung enthalten sind, aufzubewahren. Im übrigen werden wir die Mitglieder rechtzeitig darüber informieren, ob die Tagung, wie beabsichtigt, durchgeführt werden kann oder ob eine weitere Verschiebung notwendig sein wird.

# GENOSSENSCHAFTLICHE ARBEIT TROTZ ALLEM

## **Zum Genossenschaftstag 1940**

Der Genossenschaftstag 1940, der, wie üblich, am ersten Samstag im Juli, diesmal also am 6. Juli, begangen wird, fällt in eine dunkle Zeit. Internationale Verbindungen sind ausgelöscht, jedes Volk steht, durch seine Grenzen beinahe hermetisch wieder abgeschlossen, auf sich allein. Eine Reihe von selbständigen Genossenschaftsbewegungen einzelner Länder haben aufgehört, zu existieren. Es bleiben in Europa einige wenige genossenschaftlich stärker entwickelte Gebilde bestehen. Der Genossenschaftstag 1940 wird angesichts der Wolken über unserem europäischen Kontinent ein anderes Gesicht tragen, als vergangene Jahre. Zu den Erschwernissen wirtschaftlicher Art, die damals auf der Feier des Tages lasten mochten, sind die politischen Gefahren getreten. Sie haben jene in den Schatten gestellt, und wären sie auch noch so stark je empfunden worden.

Sollen wir den Genossenschaftstag darum fallen lassen? Keineswegs! Staaten und Mächte sind im Laufe der Jahrhunderte groß geworden, sie sind wieder zerfallen. Aber die großen Ideen der Menschheit sind ge-

blieben und oft genug unter den Trümmern einer zerstörten äußeren Welt wieder auferstanden. Es ist unsere feste Überzeugung, daß auch die Idee der Genossenschaft, der gegenseitigen Hilfe aller Schwachen und Kleinen zur Schaffung eines imponierenden Zusammenwirkens, wieder groß und stark werden wird, wie auch das Gesicht der Welt einst aussehen möge. Es ist unsere Überzeugung, daß eine Idee, wie die Genossenschaftsidee, selbst aus einer Welt von Trümmern hervor und gegen eine Welt von Macht und Gewalttat, wäre sie auch mit vielem anderem untergegangen, wieder neu geboren werden müßte.

Und darum wollen wir den Genossenschaftstag erst recht mit vollem Bewußtsein, eingedenk seiner verpflichtenden Idee und der uns gestellten Aufgabe, begehen, uns daran freuen, wenn groß und klein mithalten, wenn Konsum- und Baugenossenschaften sich zum gemeinsamen Ziel bekennen, wenn Musik und Rede dem Tag einen würdigen Rahmen verleihen.

# Will der genossenschaftliche Geist nachlassen?

Mieter unserer gemeinnützigen Baugenossenschaften sind nicht Mieter schlechthin, Bewohner der Wohnkolonien, so wie die Mieter bei irgendeinem privaten Hausmeister wohnen. Der Großteil der Genossenschaftsmieter ist ideologisch mit der Genossenschaft verbunden, hat seinen Anteil aus einem Grundsatz heraus einbezahlt, nicht nur aus der oberflächlichen Überlegung, dadurch eine preiswerte Wohnung zu erhalten. Es ist der Genossenschaftsgedanke, der das Werk des genossenschaftlichen Wohnungsbaues geschaffen hat und groß werden ließ.

Und der Genossenschaftsgedanke bringt die Mieter in den Kolonien auch in ein anderes Verhältnis zueinander, als es bei den Mietern in Privathäusern der Fall ist. Mag man sich auch persönlich fremd sein, der genossenschaftliche Geist schafft ein Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es private Mieter nicht kennen, ist geeignet, die ganze Kolonie zu einer großen Genossenschaftsfamilie zusammenzufassen. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern, machen sich obendrein die Koloniekommissionen zur Aufgabe durch Veranstaltung von die Kolonieanwohner zusammenführenden Anlässen aller Art.

Es darf gesagt werden, daß, als Ganzes genommen, bei den Mietern der gemeinnützigen Baugenossenschaften ein guter Geist herrscht, der sich auch im Zusammenleben vorteilhaft

## Als es noch keine Baugenossenschaften gab

war die Erstellung solcher Spekulationsbauten an der Tagesordnung. Gegen die Straße wurde eine möglichst pompöse Fassade hingeschmettert, während die Rückseite um so trostloser war.





Die Fassade

Die Rückansicht des links abgebildeten Häuserblocks

auswirkt. Beweis dafür sind die wenigen Klagen und die oft nur geringfügigen und auf Mißverständnisse zurückzuführenden Differenzen, mit denen sich die Verwaltungsorgane zu befassen haben. Und es war bisher äußerst selten, daß ein Mieter für unwürdig befunden wurde, weiterhin in der Genossenschaft zu wohnen. Viel zahlreicher sind die manchmal rührenden Beispiele gegenseitiger Hilfsbereitschaft.

Wenn wir den Genossenschaftern, als Ganzes genommen, dieses Zeugnis ausstellen, so schließt das nicht aus, daß es auch Ausnahmen gibt, daß sich unter den vielen weißen Schafen gelegentlich auch ein schwarzes findet. Das ist letzten Endes in der menschlichen Natur begründet, manchmal auch in der irrigen Auffassung über die Pflichten und Rechte eines Genossenschafters. Genossenschafter sein, heißt, die Individualität, das Persönliche unterordnen unter das Gesamte, das Gemeinsame. In der Genossenschaft gilt, was allen und nicht

nur dem einzelnen frommt und recht ist. Daraus ergibt sich die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zum Verzicht auf gewisse Liebhabereien und Passionen, die den Nachbarn zu stören geeignet sind.

Wir wollen nun nicht schlankweg behaupten, daß der gute genossenschaftliche Geist nachzulassen beginne. Aber Wahrnehmungen, die man da und dort machen kann, lassen darauf schließen, daß sich ein gewisser Egoismus hervordrängt. Das mag mit den gegenwärtigen Verhältnissen politischer und wirtschaftlicher Natur, oder — sagen wir es deutlicher — mit einer gewissen Kriegspsychose, die den einen oder andern ergreift, zusammenhängen. Der Kampf ums Dasein ist gewiß nicht leicht, dazu die Unsicherheit der Zukunft, die Mann und Frau, ja sogar der Jugend zu schaffen macht. Daraus entsteht eine Stimmung, die manche bisher geübte Rücksichten fallen läßt und nur noch auf das eigene Ich und auf genügend

Ellbogenfreiheit bedacht ist. Die Soziabilität leidet unter der sich hervordrängenden Individualität und das Vertrauen wird vom Mißtrauen mehr und mehr verdrängt.

Es soll hier nicht von der Verrohung und Disziplinlosigkeit der Jugend seit der Mobilisation die Rede sein, die Erziehern und Schulbehörden viel zu schaffen macht, obwohl sich diese bedauerliche Erscheinung auch in Höfen und auf Spielplätzen unserer Wohnkolonien, nicht zuletzt durch Schädigungen aller Art, auswirkt. Hinweisen möchten wir auf das Asoziale, das in den da und dort zutage tretenden Rücksichtslosigkeiten, aber auch Empfindsamkeiten liegt. Es würde freilich viel zu weit führen, wollten wir hier mit Beispielen aufwarten, die uns zur Abfassung dieses Artikels veranlaßten. Der beobachtende Genossenschafter findet die Exempel selber und die Verwalter in den Kolonien wissen davon zu erzählen. Wer gegenüber den elementarsten Selbstverständlichkeiten des Nebeneinanderwohnens erklären kann: das geht mich nichts an, ich mache, was ich will, dem ist das genossenschaftliche Abc noch nicht oder nicht mehr geläufig, und wer hinter einer harmlosen Sache, die sich leicht erklären und dann auch verstehen läßt, eine Perfidie und Böswilligkeit der Nachbarin wittert und der Vermutung mit allen ihren üblen Folgen freien Lauf läßt, der vergiftet die Atmosphäre und untergräbt das Vertrauen unter Genossenschaftern.

Wir suchten solche Erscheinungen aus den Verhältnissen und aus der durch sie geschaffenen Stimmung heraus zu erklären, wollen sie aber nicht entschuldigen. Wir dürfen den guten genossenschaftlichen Geist in unseren Wohnkolonien nicht leiden lassen, indem wir dem Grundsatz des laisser aller, dem Gehenlassen der Dinge, wie sie gehen wollen, huldigen. Das wäre zum Schaden der Baugenossenschaften und der Idee, die das große und schöne Werk der Solidarität, der genossenschaftlichen Selbsthilfe aufgebaut hat. Man braucht deswegen nicht ohne weiteres die schwarzen Schafe aus der Herde zu eliminieren. Was aber nottut, ist deren Beeinflussung, die Erziehung zum genossenschaftlichen Denken und Handeln, die Förderung des Gemeinschaftssinns, der heute mehr denn je Geltung haben sollte. Miteinander lassen sich die Widerwärtigkeiten dieser Zeit auch leichter ertragen und überwinden, als gegeneinander. Und das Hinüberretten der geplagten Menschheit in eine bessere Zukunft soll der Triumph des genossenschaftlichen Geistes sein.

## DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

## Verbot von Warmwasseraufbereitung

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit: Die neue Kriegslage beeinflußt die Kohlen- und Heizölversorgung der Schweiz. Verschiedene Länder, die bisher geliefert haben, fallen weg, und für die verbleibenden Kohlen- und Heizölimporte ist mit Transportschwierigkeiten zu rechnen. Um dennoch die Kohlen- und Heizölversorgung für den nächsten Winter sicherstellen zu können, ist äußerste Sparsamkeit im Kohlen- und Heizölverbrauch geboten. Eines der Mittel hierfür ist der Verzicht auf die Warmwasseraufbereitung durch Verwendung von Kohle und Heizöl während der Sommermonate. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat deshalb durch Verfügung vom 22. Mai 1940 über die Einschränkung der Warmwasserversorgung, die am 1. Juni 1940 in Kraft trat, den Verbrauch von Kohlen aller Art sowie von flüssigen Brennstoffen (Heizöl, Gasöl, Dieselöl usw.) für die Aufbereitung von warmem Wasser zum Bezug am Wasserhahn, ausgenommen an Samstagen, untersagt. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Warmwasseraufbereitung für Schwimm- und Hallenbäder, sofern dafür Kohle oder Heizöl verwendet werden. Dagegen ist weiterhin zulässig die Aufbereitung von warmem Wasser für industrielle Zwecke sowie für Bade- und Krankenanstalten. Ferner ist bis auf weiteres die Verwendung von Elektrizität und von Gas für die Warmwasseraufbereitung nicht beschränkt.

Diese Verfügung bedeutet gewiß eine unangenehme Einschränkung für die Benützer von Einrichtungen zur Aufbereitung von warmem Wasser vermittels Kohle und Heizöl; sie ließ sich aber unter den gegenwärtigen Umständen leider nicht vermeiden. Mit Rücksicht auf die Allgemeinheit und eine gleichmäßige Verteilung gilt diese Beschränkung auch für diejenigen Personen, die eigene Vorräte an Kohle und Heizöl anlegen konnten.

## Verfügungsmöglichkeit über Postscheckguthaben

Die Postscheckabteilung der Eidgenössischen Post- und Telephonverwaltung teilt folgendes mit:

I. Verfügung über das Kontoguthaben im Evakuations- oder Kriegsfall

Die Postverwaltung hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Postscheckverkehr soweit als möglich auch dann aufrechtzuerhalten, wenn Gebietsteile unseres Landes in die Kriegszone einbezogen werden sollten und die dort befindlichen Postscheckämter verlegt werden müßten. Es ist insbesondere vorgesehen, daß die Inhaber von Postscheckkonten alsdann unter gewissen Voraussetzungen auch außerhalb des Sitzes des Scheckamtes oder außerhalb ihres bisherigen Wohnoder Geschäftssitzes gegen Nachweis ihrer Identität Postschecks bar einlösen oder sonst über ihr Kontoguthaben verfügen können.

Zum Nachweis der Identität kann die Postausweiskarte, der Reisepaß usw. dienen.

II. Reisepostschecks

Unsere verantwortlichen Behörden haben wiederholt darauf hingewiesen, daß es für die schweizerische Volkswirtschaft von Nutzen wäre, wenn der Notenumlauf, beziehungsweise die Notenhorte, auf ein den wirklichen Bedürfnissen des Verkehrs besser angepaßtes Ausmaß zurückgeführt werden könnten.

Mit Reisepostschecks, die jederzeit und bei allen schweizerischen Poststellen wieder in Bargeld umgewandelt werden können, lassen sich vorteilhaft Reserven anlegen. Reisepostschecks lauten auf den Namen des Käufers und bieten daher größere Sicherheit gegen Diebstahl als Banknoten. Die Reisepostschecks sind erhältlich in Heften von 100, 200, 500 oder 1000 Fr., die Abschnitte zu 20, 50 oder 100 Fr. enthalten.

Sämtliche Poststellen erteilen weitere Auskunft.